

Fortbildungsordnung zum Erwerb des Punktezertifikates der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

vom 18.01.2021 (PZ 08/21, S. 86)

Präambel

Die Fortbildung trägt dazu bei, die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf hohem Niveau zu sichern und zu erweitern. Sie dient damit der ständigen Verbesserung des beruflichen Handelns und ist ein Instrument zur Qualitätssicherung der Patientenversorgung.

§ 1 Zweckbestimmung

Die Fortbildungsordnung dient der Förderung der Fortbildung und bietet den Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten, den Apothekenhelfern und Apothekenfacharbeitern die Möglichkeit, ihre Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen durch ein Fortbildungszertifikat zu dokumentieren. Die Fortbildungsordnung regelt zudem die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen des Fortbildungszertifikats.

§ 2 Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildung im Sinne dieser Richtlinie umfasst Maßnahmen, die inhaltlich auf berufsbezogene Themen gemäß Anlage 1 ausgerichtet sind. Sie dient der Sicherung und Erweiterung der notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten.

(2) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg erlässt ergänzende Ausführungsbestimmungen zur Bewertung der Fortbildungsmaßnahmen, bei denen sie die Qualitätskriterien der Bundesapothekerkammer zu Grunde legt.

§ 3 Begriffsbestimmungen

(1) Das Fortbildungszertifikat ist ein Nachweis, dass sich der Antragsteller fortgebildet hat.

(2) Lernerfolgskontrolle ist die Überprüfung, ob der Teilnehmer Fragen bzw. Aufgaben zu Inhalten der Fortbildungsmaßnahme im Wesentlichen richtig beantworten bzw. korrekt lösen kann.

(3) Akkreditierung ist die Bestätigung, dass die Bildungsmaßnahme die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen des Fortbildungszertifikats erfüllt.

(4) Anbieter (Fortbildungsanbieter) ist die natürliche oder juristische Person, die Bildungsmaßnahmen anbietet bzw. vertreibt.

(5) Antragsteller ist, wer im Auftrag oder in Vollmacht des Anbieters die Akkreditierung einer Bildungsmaßnahme im Rahmen des Fortbildungszertifikats beantragt. Antragsteller kann auch der Anbieter sein.

(6) Fortbildungspunkt ist die Maßeinheit, in welchem Umfang die anerkannte Bildungsmaßnahme zur Fortbildung beiträgt.

(7) Fortbildungsmodul ist ein in sich abgeschlossener Teil einer Bildungsmaßnahme, für das bei erfolgreicher Absolvierung mindestens ein Fortbildungspunkt erworben werden kann. Werden Fortbildungsmodule unabhängig voneinander angeboten, gelten sie als jeweils eigenständige Bildungsmaßnahme.

(8) Fachliche Moderation ist die Tätigkeit als Moderator im Rahmen einer Bildungsmaßnahme.

(9) Autorenschaft ist die Anfertigung einer fachlichen Publikation durch einen oder mehrere Autoren / Verfasser.

(10) Innerbetriebliche Fortbildung ist eine Bildungsmaßnahme, beispielsweise in Form von Vorträgen, Seminaren oder Workshops, die innerhalb eines Betriebes veranstaltet wird und sich an dessen Mitarbeiter richtet.

§ 4 Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Für Fortbildungsmaßnahmen gemäß § 5 Absatz 1 Kategorie 1a, 1b, 2, 3 oder 7 erteilt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg dem

Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme auf Antrag eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung. Alle Fortbildungsmaßnahmen nach Satz 1, die in Baden-Württemberg stattfinden und die für das Fortbildungszertifikat der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg anrechenbar sein sollen, bedürfen der Akkreditierung durch die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg.

(2) Die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme erfolgt auf Antrag des Antragstellers. Der Antrag ist vollständig auszufüllen und spätestens vier Wochen vor dem Beginn oder dem Termin der Fortbildungsmaßnahme zu stellen. Der Antrag ist online über das Punktefortbildungsportal der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg zu stellen. Ihm sind alle erforderlichen Unterlagen beizufügen. In dem Antrag versichert der Veranstalter die Richtigkeit seiner Angaben und benennt einen für die Fortbildungsmaßnahme fachlich Verantwortlichen. Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg behält sich vor, weitere Unterlagen oder Informationen über die Fortbildungsmaßnahme einzufordern.

(3) Die in den Ausführungsbestimmungen zu den Fortbildungsordnungen normierten Qualitätskriterien sind in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung zu beachten.

(4) Sind die Voraussetzungen erfüllt, erteilt die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg nach Maßgabe von § 5 eine mit der Anzahl der Fortbildungspunkte verbundene Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme mit einem Geltungszeitraum von höchstens einem Jahr.

(5) Besteht eine Fortbildungsmaßnahme aus mehreren Fortbildungsmodulen, wird für jedes Modul gesondert über die Akkreditierung entschieden. Der Anbieter hat die Teilnehmer darüber in geeigneter Weise zu informieren. Die Absolvierung nicht akkreditierter Fortbildungsmodule darf nicht Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss der Fortbildungsmaßnahme sein.

(6) Lernerfolgskontrollen müssen außer den in den Ausführungsbestimmungen formulierten Vorgaben folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Werden für die Lernerfolgskontrolle ausschließlich Single-Choice- und / oder Multiple-Choice-Fragen verwendet, sind mindestens zehn Fragen pro zu vergebenden Punkt zu stellen.

2. Die Lernerfolgskontrolle ist erfolgreich abgeschlossen, wenn mindestens 70 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden.

(7) Beantragt der Veranstalter der Fortbildungsmaßnahme, dass sich die Akkreditierung auch auf eine Lernerfolgskontrolle erstrecken soll, so hat er diese seinem Antrag beizufügen und sich zu verpflichten, der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg im Einzelfall auf Verlangen das Ergebnis der Lernerfolgskontrolle offen zu legen.

(8) Sofern für den Zugang zu Online-Fortbildungsmaßnahmen Zugangsdaten erforderlich sind, stellt der Fortbildungsanbieter diese der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg bei Antragstellung kostenlos zur Verfügung.

(9) Die Verwendung berufs- oder wettbewerbsrechtlich unzulässiger Bezeichnungen, insbesondere des Begriffs „Fachapotheke“, im Zusammenhang mit der Durchführung der Fortbildungsmaßnahme oder Werbung hierfür ist nicht gestattet und kann zur Ablehnung der Akkreditierung führen.

(10) Die Akkreditierung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

(11) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die ausschließlich für pharmazeutisches Personal akkreditiert sind, wird grundsätzlich nicht für das Fortbildungszertifikat anerkannt.

§ 5 Vergabe von Fortbildungspunkten

(1) Fortbildungspunkte werden nach folgender Maßgabe vergeben:

| Kategorie | Fortbildungsmaßnahme | Bewertung |
|-----------|---|--|
| 1a | Seminar, Workshop, Praktikum, wissenschaftliche Exkursion, Inverted Teaching | 1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag |
| 1b | Pharmazeutischer Qualitätszirkel, Arzt-Apotheker Gesprächskreis, ZL-Ringversuch, Pseudo-Customer Besuch | |
| 2 | Kongress | |
| 3 | Live-Vortrag einschließlich Diskussion | |
| 4a | Tätigkeit als Referent einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3 oder Leiter einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 1a oder als Autor einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorie 7 | 4 Fortbildungspunkte pro 45 Minuten |
| 4b | Nebenberufliche Lehrtätigkeit im Rahmen der Ausbildung der Berufe gemäß § 1a Absatz 2 ApBetrO sowie pharmazeutisch-kaufmännischer Berufe | 1 Fortbildungspunkt pro Unterrichtseinheit, maximal 20 Fortbildungspunkte pro Jahr |
| 4c | Fachliche Moderation einer Fortbildungsmaßnahme der Kategorien 1a, 1b, 2 und/oder 3 | 1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungsmodul |
| 5 | Autorenschaft | Ab einer und bis zu neun Druckseiten: 3 Fortbildungspunkte pro Beitrag Ab zehn Druckseiten: 6 Fortbildungspunkte pro Beitrag Buchbeiträge: pauschal 15 Fortbildungspunkte Buch als alleiniger Autor: pauschal 25 Punkte Maximal 30 Fortbildungspunkte pro Jahr |
| 6 | Hospitation in Kombination mit anerkannten Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b und/oder 3 | 1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten, maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag |
| 7 | Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen <u>mit</u> Lernerfolgskontrolle, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung | 1 Fortbildungspunkt pro 45 Minuten Bearbeitungszeit, sofern die Lernerfolgskontrolle erfolgreich absolviert wurde. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen. |

| | | |
|---|--|---|
| 8 | Innerbetriebliche Fortbildung | Maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen |
| 9 | Fortbildungsmaßnahme für das eigenständige Lernen <u>ohne</u> Lernerfolgskontrolle, z. B. Fortbildungsartikel, Lernvideo, Webcast, Audio-Fortbildung (Selbststudium) | Maximal 10 Fortbildungspunkte pro Jahr in den Kategorien 8 und 9 zusammen |

(2) Bei Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien 1a, 1b, 2 und 3 wird bei erfolgreicher Lernerfolgskontrolle zusätzlich jeweils 1 Fortbildungspunkt vergeben. Die Lernerfolgskontrolle ist nachzuweisen. Die Zeit für die Bearbeitung der Lernerfolgskontrolle ist zusätzlich zu erbringen.

(3) Fortbildungspunkte werden nur als ganze Punkte vergeben. Ergibt sich rechnerisch eine Dezimalzahl, wird kaufmännisch gerundet.

(4) Die Anerkennung von Fortbildungspunkten für die Tätigkeit als Autor / Verfasser gemäß Kategorie 5 erfolgt, sofern die Publikation grundsätzlich die Vorgaben der Ausführungsbestimmungen der Landesapothekerkammer sinngemäß erfüllt. Dies betrifft vor allem die Anforderungen an die Zielgruppe, die Themenauswahl, das fachliche Niveau, die wissenschaftliche Korrektheit, die Aktualität, die Objektivität und die kritische Beurteilung der Inhalte sowie die Neutralität und Transparenz.

(5) In besonderen Einzelfällen sowie bei im Ausland durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen kann die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg auf Antrag nachträglich Fortbildungspunkte für Fortbildungsmaßnahmen anerkennen, die nicht gemäß § 4 akkreditiert sind, sofern sie im Übrigen den Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen.

§ 6 Fortbildungszertifikat

(1) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg mit einer Gültigkeit von drei Jahren nach Maßgabe der folgenden Absätze erteilt. Während der Gültigkeitsdauer des Fortbildungszertifikats wird kein weiteres Fortbildungszertifikat erteilt.

(2) Voraussetzung für die Ausstellung des Fortbildungszertifikats ist der Nachweis, dass der Antragsteller in einem Zeitraum von höchstens drei Jahren

mindestens 70 Fortbildungspunkte erworben hat. Von diesen müssen mindestens 40 Fortbildungspunkte durch Teilnahme an anerkannten Fortbildungsmaßnahmen aus mindestens zwei der Kategorien 1 bis 7 gemäß § 5 Absatz 1 nachgewiesen werden.

(3) Der Nachweis der Fortbildung erfolgt mittels des Punktefortbildungsportals der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg. Die Nachweise werden gemäß § 5 wie folgt geführt:

1. in den Kategorien 1a, 1b, 2, 3 und 7 durch Teilnahmebescheinigungen für Fortbildungsmaßnahmen, die mindestens für die Zielgruppe, der der Berufsangehörige angehört, akkreditiert wurden;
2. in der Kategorie 4a durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung oder Bescheinigung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, z. B. das Fortbildungsprogramm;
3. in der Kategorie 4b durch eine Bestätigung des Ausbildungsinstituts;
4. in der Kategorie 4c durch Vorlage einer Fotokopie einer Veröffentlichung, aus der die Tätigkeit hervorgeht, alternativ durch Vorlage einer Bescheinigung des Anbieters;
5. in der Kategorie 5 durch Fotokopie der Publikation;
6. in der Kategorie 6 durch eine vom Fortbilder unterschriebene Bescheinigung.

(4) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg wird vor Erteilung des Zertifikates die elektronische Dokumentation einschließlich der beigefügten Nachweise begutachten. Sie kann in Zweifelsfällen ergänzend zu den Nachweisen nach § 5 die Vorlage weiterer Unterlagen und Nachweise verlangen.

Falls die eingereichten Dokumente nicht den Anforderungen dieser Fortbildungsordnung entsprechen oder die erforderliche Anzahl an Fortbildungspunkten nicht erreicht ist, kann das Punktezertifikat nicht erteilt werden.

(5) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg kann verlangen, dass der Nachweis der Fortbildungspunkte elektronisch erfolgt.

(6) Die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen, die durch andere Apothekerkammern, die Bundesapothekerkammer oder andere Heilberufskammern akkreditiert wurden, kann grundsätzlich für das Fortbildungszertifikat angerechnet werden.

(7) Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, der die Zugehörigkeit zur jeweiligen Berufsgruppe nach § 1 bestätigt.

(8) Die Gebühren für die Erteilung des Fortbildungszertifikats bemessen sich nach der Gebührenordnung.

§ 7 Pflichten des Anbieters

(1) Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg behält sich vor, akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen in geeigneter Weise zu überprüfen. Hierbei hat der Anbieter sie zu unterstützen; insbesondere ist auf Verlangen einem Vertreter von ihr die kostenfreie Teilnahme zu ermöglichen.

(2) Der Anbieter der Fortbildungsmaßnahme führt eine Teilnehmerliste. Um die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme im Rahmen der Beantragung des Fortbildungszertifikats überprüfen zu können, ist im Einzelfall die Einsicht in die Teilnehmerliste erforderlich. Da für das Fortbildungszertifikat die Teilnahmen über einen Zeitraum von drei Jahren berücksichtigt werden können, hat der Anbieter die Teilnehmerliste ab dem Datum der Teilnahme vier Jahre aufzubewahren und der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sowie ggf. die Ergebnisse der Lernerfolgskontrollen offenzulegen.

(3) Der Anbieter ist verpflichtet, sich an geltendes Recht zu halten. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz, Urheberrecht, Fernunterricht und Telemedien.

(4) Der Anbieter stellt den Teilnehmern eine Teilnahmebescheinigung gemäß Anlage 2 aus. Bei modular unterteilten Fortbildungsmaßnahmen kann die

Teilnahme für die jeweils erfolgreich absolvierten Module oder die gesamte Fortbildungsmaßnahme bescheinigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Anbieter.

§ 8 Widerruf und Rücknahme der Akkreditierung

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg kann die Akkreditierung einer Fortbildungsmaßnahme gemäß den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes widerrufen oder zurücknehmen, insbesondere wenn der Anbieter gegen Bestimmungen dieser Satzung oder deren Ausführungsbestimmungen verstößt.

Anlage 1:

Inhalte der Themengebiete:

Themengebiet 1: Kaufmännische Tätigkeiten Lagerhaltung, Warenwirtschaft, Buchführung Preisbildung

Themengebiet 2: Information und Kommunikation Telefon, EDV, Büroorganisation, Pflege von Kundendateien, Teamarbeit, Reklamation

Themengebiet 3: Apothekenübliche Waren (Freiwahl) und Dienstleistungen

Themengebiet 4: Gesundheitsschutz und Erste Hilfe, Ersthelfer, Arzneimittelentsorgung, Arbeitsschutz, Unfallverhütung

Themengebiet 5: Qualitätssicherung Schulung zum QM-Beauftragten, Hygienemanagement, Dokumentenverwaltung

Themengebiet 6: Marketing, Dekoration, Präsentation, Schaufenstergestaltung, Aktionsmanagement

Themengebiet 7: Spezielle Rechtsgebiete

Anlage 2:

[Name des Veranstalters]

Teilnahmebescheinigung

Frau/Herr

[Name der Teilnehmerin/des Teilnehmers]

hat an der Fortbildung

[Titel der Fortbildung]

am [Datum Teilnahme] erfolgreich teilgenommen

und [X] Fortbildungspunkt(e) erworben,
die für das Fortbildungszertifikat geltend gemacht werden können.

Die Fortbildung ist von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg akkreditiert im Rahmen des Fortbildungszertifikats
unter der Kennziffer [Akkreditierungs-Nr.]
für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte
in der Kategorie [Fortbildungskategorie].

Die Akkreditierung ist vom [Datum Beginn] bis einschließlich [Datum Ende] gültig.

Die von den Teilnehmern innerhalb dieses Zeitraumes erworbenen Punkte verfallen nach Ablauf der Akkreditierung nicht. Die erworbenen Punkte können innerhalb von drei Jahren bei der zuständigen Kammer eingereicht werden.

[Ort], den [Datum Ausstellung]